



Wasserleitungsordnung VERORDNUNG

der Marktgemeinde Sierning vom 8. Juni 2017 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Sierning erlassen wird. Auf Grund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Sierning liegenden Anschlüsse an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- (1) **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
- (2) **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
- (3) **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
- (4) **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Sierning unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- (5) **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- (6) **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
- (7) **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

- (1) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrich-

tungen eingebaut sind. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

- (2) Für den Einbau einer Wassernachbehandlungsanlage, die geeignet ist, das Wasser in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer verantwortlich. Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen und dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies muss durch einen Rückflussverhinderer oder freien Lauf geschehen. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖVGW tragen.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird - der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin, bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5, Abs. 3, zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin, bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Für ein Grundstück wird in der Regel nur eine Übergabestelle verlegt. Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstückes ist die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer verpflichtet auf eigene Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (4) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin ist verpflichtet, die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Es darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorgenommen oder zugelassen werden. Jeden Schaden und jeder Wasseraustritt muss sofort der Marktgemeinde Sierning gemeldet werden.
- (5) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin, bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts an die Marktgemeinde Sierning eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Dabei kann man den Ansatz, dass voraussichtlich pro Person 30 – 40 m³ pro Jahr verbraucht werden, heranziehen. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Marktgemeinde Sierning im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (z. B. Wasserverschwendung durch kaputte Sanitäranlagen, usw.) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin, bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Marktgemeinde Sierning im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Sierning im Vorhinein anzuzeigen. Vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Marktgemeinde Sierning einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Marktgemeinde Sierning verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Sierning vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde Sierning unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Marktgemeinde Sierning von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler, sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.
- (7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich der Eigentümerin, bzw. dem Eigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählerablesung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung der Benützungsgebühr durch die Marktgemeinde Sierning.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Marktgemeinde Sierning den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs vor, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Marktgemeinde Sierning berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Was-

serzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Marktgemeinde Sierning unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin, bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Sierning anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin, bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.
- (8) Soweit eine Anschlussleitung nicht auf öffentlichem Gut liegt, hat die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Grundstückes die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen und ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden

§ 9

Hydranten

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten ist verboten.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossenen sind, mit Plomben zu versehen. Die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde zu melden.
- (3) Eine Hydrantenleitung ist mit mindestens NW 80 auszuführen. Die Aufstellung der Hydranten muss mit der Feuerwehr und der Marktgemeinde Sierning abgesprochen sein.
- (4) Die Entnahme von Wasser aus einem Hydranten (Straßenbesprengung, Kanalspülung usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für die Verrechnung werden Hydrantenzähler verwendet.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13, Z. 3, des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Wasserleitungsordnungen der Marktgemeinde Sierning außer Kraft.



Angeschlagen am: 09.06.2017

Abgenommen am: 26.06.2017